

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Heilbronn zur Errichtung und zum Betrieb einer Sickerwasserbehandlungsanlage auf dem Gelände der Deponie Schwaigern-Stetten in 74193 Schwaigern-Stetten (Flurstücknummern 7740, 7739, 7738, 7737, 9057).

1. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn beantragt für das oben genannte Vorhaben die wasserrechtliche Neugenehmigung nach den § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).
Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1, § 4 IZÜV und § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.
2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne, Beschreibungen etc.) des Vorhabens liegen

vom 10.06.2024 bis 10.07.2024 (je einschließlich)

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart – Vaihingen, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.076.** Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart kann telefonisch unter der Rufnummer: 0711/904 – 15455 bzw. per E-Mail unter So-phia.Kastner@rps.bwl.de vereinbart werden.
 - b) **Stadtverwaltung Schwaigern, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern.** Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin kann telefonisch unter der Rufnummer 07138/210 bzw. per E-Mail unter info@schwaigern.de vereinbart werden.
3. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch **vom 10.06.2024 bis zum 12.08.2024** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart [E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de] oder Stadt Schwaigern [E-Mail-Adresse: info@schwaigern.de]) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> bekannt gegeben. Gegebenenfalls findet die **Online-Konsultation vom 09.09.2024 bis zum 13.09.2024** über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) statt. In dieser Online-Konsultation werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 9, 10, 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.2 (Industrie/Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Neugenehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf verwiesen.

Stuttgart, den 22.05.2024

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.2